34. 1. Berden nach dem Reichsstempelgesete vom 27. April 1894 stempelpstichtige Schuldverschungen badurch, daß auf ihnen eine

Herabsehung bes Zinssußes burch Stempelaufdrud jum Ausbrucke gebracht wird, von neuem stempelpflichtig?1

- 2. Berden nach demfelben Gefete ftempelpflichtige auf ben Inhaber lautende Schuld- oder Renteuverschreibungen daburch, daß auf ihnen vom Aussteller die Einschreibung auf einen benannten Gläubiger, oder dadurch, daß die Biederanschebung solcher Einschreibung vermerkt wird, von neuem stempelvslichtig?
- 3. Ift ein in ein Namenpapier berwandeltes Inhaberpapier im Sinne von Biff. 2 bes Tarifes zum Reichstempelgesete, für den Sandelsverkehr bestimmt "?"
- 4. Wird gemeinrechtlich ein Inhaberpapier baburch zu einem Ramenpapiere, daß vom Anssteller darauf die Einschreibung auf einen benannten Gläubiger vermerkt wird?
- VI. Civilsenat. Urt. v. 13. Januar 1898 i. S. ber hamburgischen Deputation für indirekte Steuern u. Abgaben (Bekl.) w. die Hypothekens Bank in Hamburg (Kl.). Rep. VI. 420/97.
  - I. Landgericht hamburg, Rammer für hanbelssachen.
  - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Das Reichsgericht hat die Revision ber Beklagten zurückgewiesen aus folgenden

## Gründen:

"Die 8,60 M, zu beren Rückzahlung an die Klägerin die versklagte Behörde vom Berufungsgerichte verurteilt ist, waren von jener auf das Berlangen der letteren mit Vordehalt nach Maßgabe des § 33 des Reichsstempelgesets vom 27. April 1894 entrichtet worden, und zwar in Beziehung auf einen 1000 M großen, auf den Inhaber lautenden Hypothekenbrief der Klägerin, welcher dei seiner ersten Aussgabe nach Ziff. 3b des Tarises zu dem genannten Gesetze oder nach der entsprechenden Bestimmung des älteren Reichsstempelgesetzes bereits mit 2 M versteuert worden war. Von jenen 8,60 M waren 2 M verlangt worden als Urkundenstempel wiederum nach Ziff. 3b des Tarises, weil der Hypothekenbrief nach vorgängiger Einreichung bei der Klägerin von dieser mit einem Stempelausbrucke versehen worden

<sup>1</sup> Bgl. auch die folgende Nummer.

<sup>3</sup> Bgl. auch die vorige Nummer.

d. N.

D. N.

war, saut dessen der Zinssuß vom 1. Januar 1896 an von 4 Prozent auf  $3^{1}/_{2}$  Prozent herabgesest ist, 4 M als Urkundenstempel nach Zisser 2a des Tarises, weil die Klägerin auf die Kückseite des Hypothekendrieses mit dem Datum vom 13. Februar 1897 den von ihr unterzeichneten Vermerk geseht hatte: "Eingeschrieden sür Herrn J. L. in Hamburg", 2 M wieder nach Zisser 3b des Tarises, weil die Klägerin mit dem Datum des 16. Februar 1897 den ferneren von ihr unterzeichneten Vermerk hinzugesügt hatte: "Obige Einschreidung ist ausgehoben", endlich je 20 Pals Geschäftsstempel nach Zisser 4a 2 des Tarises von jedem dieser drei Vorgänge. Das Oberlandesgericht hat die Steuerpslicht für alle diese Fälle verneint.

In der hierfür gegebenen Begründung kann keinerlei Bedenken erregen die Unnahme, daß, wenn die hier fraglichen Urkundenstempelsbeträge mit Unrecht erhoben worden sind, auch von einer Geschäftstempelpflichtigkeit hier nicht die Rede sein kann. Dagegen möchte im übrigen jene Begründung triftigen Einwendungen Raum bieten; doch braucht hierauf nicht weiter eingegangen zu werden, da jedenfalls durchschlagende Gründe für die Aufrechthaltung der Entscheidung vorliegen.

Was zunächst die wegen der vermerkten Zinsherabsehung erhobenen 2 M anlangt, so ist von dem erkennenden Senate erst kürzlich in einem ganz entsprechend liegenden Falle die Stempelpsichtigkeit verneint worden, nämlich am 18. Oktober 1897 in Sachen des Bremischen Staates wider die Bremer Straßenbahn, Rep. VI. 102/97; auf die dort gegebenen Gründe wird hier Bezug genommen. Ihnen gegenüber fällt auch der in der gegenwärtigen Sache für die Steuerspsicht vom Landgerichte geltend gemachte Grund, daß nach der Aufsfassung des geschäftsichen Verkehres die Schuldverschreibung mit herabzgesetem Zinsfuße ein anderes Werthapier sei, als die höher verzinszliche war, nicht ins Gewicht; denn dieser Gesichtspunkt ist dabei ohne geseslichen Anhalt ganz willkürlicherweise als erheblich behandelt.

In Ausehung des die Einschreibung auf einen benannten Inhaber betreffenden Vermerkes ist die behauptete Steuerpflicht auf den Umstand gestützt worden, daß dadurch das Inhaberpapier in ein Namenpapier umgewandelt worden sei, bessen Stempelpflichtigkeit durch die

<sup>1</sup> Bal. auch oben Nr. 4 G. 12.

nach Maßgabe von Ziffer 3b bes Tarifes erfolgte Versteuerung nicht mitgebeckt werde, weil als deren Gegenstand im Gesehe nur auf den Inhaber lautende Verschreibungen genannt seien. Wäre aber auch wirklich der Hypothekenbrief durch jenen Vermerk zu einem Namenspapier gemacht gewesen, so würde doch nicht abzusehen sein, woraus dann eine neue Steuerpflicht hergeleitet werden könnte; denn unter Ziffer 2a des Tarises sind ja nicht alle nicht unter Ziffer 3 fallenden inländischen Schulds und Rentenverschreibungen für stempelpflichtig erklärt, sondern nur die "für den Handelsverkehr" bestimmten Verschreisbungen dieser Art, zu welchen ein auf Namen umgeschriebenes Inshaberpapier, das auch nicht indossabel ist, zu rechnen kein Grund ersssichtlich ist.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 16 S. 85 fig.

Ob endlich, wenn wirklich eine Umwandlung in ein Namenvapier flattgefunden hatte, wenn also burch ben zweiten auf die Rucheite ge= setten Vermerk auch eine Rückverwandlung in ein Inhaberpapier bewirkt mare, der dritte ber bier ftreitigen Steuerfälle als solcher anzuerkennen sein würde, tann babingestellt bleiben, weil nach richtiger Auffassung eine solche Umwandlung hier überhaupt nicht anzunehmen Es giebt keinen gemeinrechtlichen Sat - und hamburgische Bartikularrechtsnormen existieren für biese Frage nicht —, wonach ein Inhaberpapier daburch zu einem Namenpapiere wurde, daß es in einem Buche des Schuldners für einen benannten Gläubiger eingeschrieben, und bieser Borgang vom Schuldner auf der Urkunde, insbesondere auf der Rückseite derselben, bezeugt wird. Die Urkunde bleibt vielmehr nach wie vor ein Inhaberpapier; nur ist sie allerdings iest ein solches, auf welchem man lesen kann, daß es auf den Ramen eines bestimmten Gläubigers irgendmo eingeschrieben fei, mas ja unter Umftanden seine besonderen Rechtswirfungen außern tann; indes dem Stempelgesetze gegenüber ift dieser Umstand völlig unerheblich." . . .